

**Der Präsident des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

– Überörtliche Kommunalprüfung –

Prüfungsmitteilung

Landkreis Friesland

Finanzstatusprüfung

Übersandt an

- Landkreis Friesland
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Hildesheim, 08.07.2014

Az.: 6.3-10710-455000/3-13



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass, Prüfungsschwerpunkt und Zielsetzung	4
2	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse.....	4
3	Ergebnisausgleich und dauernde Leistungsfähigkeit.....	6
3.1	Darstellung der Kennzahlen	7
3.2	Bewertung des Ergebnisausgleichs und der dauernden Leistungsfähigkeit	11
4	Haushaltsaufstellungsverfahren, Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren	12
4.1	Haushaltsaufstellungsverfahren	12
4.2	Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren	13
5	Umsetzung des NKR.....	14
5.1	Strategische Ausrichtung	15
5.2	Teilhaushalte, Budgets.....	15
5.3	Wesentliche Produkte	17
5.4	Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	18
5.5	Controlling und Berichtswesen	18
6	Aufbau- und Ablauforganisation der Kasse.....	19
6.1	Betrieb der Kasse	19
6.2	Kassenaufsicht.....	21

Anlagenverzeichnis

Anlage: Ordentliche Aufwendungen und Erträge sowie ordentliche Gesamtergebnisse
nach Produktbereichen und Produktgruppen für die Jahre 2010 bis 2013

Abkürzungsverzeichnis

DA	Dienstanweisung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung (aufgehoben)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NFAG	Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NLO	Niedersächsische Landkreisordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKPG	Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz.	Textziffer

1 Prüfungsanlass, Prüfungsschwerpunkt und Zielsetzung

Der Präsident des Landesrechnungshofs führt die überörtliche Prüfung u. a. der Landkreise bzw. der Region Hannover gemäß §§ 2 bis 4 des NKPG durch. Die überörtliche Prüfung stellt fest, ob das Haushalts- und Kassenwesen der zu prüfenden Einrichtung ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird.

Finanzstatusprüfungen beinhalten insbesondere die formale Prüfung anhand der Rechtsvorschriften zum Haushalts- und Kassenwesen. Daneben verfolgen sie das Ziel, eine Aussage zum Finanzstatus der Kommunen zu treffen, d. h. die wirtschaftlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung in der Gesamtsicht anhand von Kennzahlen zu bewerten.

Die Ergebnisse aus dieser Prüfungsreihe bei den Landkreisen werde ich nach Abschluss meiner Prüfung in einem eigenen Bericht vergleichend gegenüberstellen.

Ich habe die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 geprüft und - soweit erforderlich - das Haushaltsjahr 2013 einbezogen, um zukunftsorientierte Aussagen zu treffen.

Der Landkreis Friesland hatte nach der Übersendung der Prüfungsfeststellungen im schriftlichen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Möglichkeit nutzte der Landkreis Friesland mit Schreiben vom 01.06.2014.

Soweit Regelungen des NKomVG angeführt sind, galten bis zum 31.10.2011 die entsprechenden Bestimmungen der NLO bzw. NGO.

Zur besseren Lesbarkeit des Berichts habe ich die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

2 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Die haushaltswirtschaftliche Situation des Landkreises Friesland entwickelte sich im Prüfungszeitraum positiv. Der Landkreis könnte die kameralen Altdefizite mit dem Jahr 2012 vollständig abbauen und damit seine uneingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit wiedererlangen. Diese Einschätzung bedingt,

dass die vorgelegten „vorläufigen“ Zahlen durch die Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse bestätigt werden (vgl. Tz. 9).

- Der Landkreis Friesland überschritt die Vorlagefrist für die vom Kreistag beschlossenen Haushaltssatzungen 2010 bis 2012 bei der Kommunalaufsichtsbehörde (vgl. Tz. 10).
- Der Landkreis Friesland beachtete bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 sowie der erstmaligen Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2012 nicht die Fristen gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG. Der Landkreis muss sich um eine zeitnahe Aufarbeitung der Rückstände bemühen (vgl. Tz. 11 und Tz. 12).
- Die betriebswirtschaftlichen Steuerungselemente im Sinne des NKR führte der Landkreis Friesland weitgehend ein (vgl. Tz. 13).
- Der Landkreis sollte innere Leistungsverrechnungen auf alle Service leistenden Produkte ausdehnen (vgl. Tz. 15).
- Seine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) hatte der Landkreis nicht auf die örtlichen Verhältnisse angepasst (vgl. Tz. 19).
- Sein bisheriges Finanzcontrolling mit unterjährigen Berichtswesen sollte der Landkreis erweitern (vgl. Tz. 20).
- Der Landkreis Friesland sollte seine Dienstanweisung (DA) für die Finanzwirtschaft überarbeiten. Zudem sollte er gewährleisten, dass die Sicherheitsstandards eingehalten werden (vgl. Tz. 21).
- Die Kreiskasse des Landkreises Friesland führte fremde Kassengeschäfte aus, ohne dass der Landrat der Kreiskasse diese Aufgaben durch schriftliche Anweisung übertragen hatte (vgl. Tz. 22).
- Seit August 2011 übte der jeweilige Kassenaufsichtsbeamte des Landkreises Friesland keine Kassenaufsicht aus. Der Landkreis muss seine Aufgaben lückenlos wahrnehmen, um die Kassensicherheit zu gewährleisten (vgl. Tz. 24).

- Das RPA des Landkreises Friesland führte im Jahr 2013 keine regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung durch. Diese hat das RPA jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen (vgl. Tz. 25).

3 Ergebnisausgleich und dauernde Leistungsfähigkeit

Die Fähigkeit des Landkreises, seinen Haushalt auszugleichen und dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung gerecht zu werden, habe ich anhand von Finanzkennzahlen geprüft. Im Folgenden gehe ich auf Auffälligkeiten bei einzelnen Kennzahlen ein.

Tz. 1 Der Landkreis Friesland stellte sein Rechnungswesen zum 01.01.2009 auf den doppischen Rechnungsstil um. Er hatte einen Sollfehlbetrag aus dem kameralen Abschluss 2008 von 16.164.479,69 € zu berücksichtigen.

Er verfügte zum Zeitpunkt der Erhebung vom Dezember 2013 bis Januar 2014 über die geprüfte erste Eröffnungsbilanz und über den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009.

Belastbare Finanzdaten zur Kennzahlenbildung konnte ich beim Landkreis Friesland nicht erheben. Um beurteilen zu können, ob der Landkreis seinen Haushalt ausgleichen konnte oder ob er dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung gerecht wurde, bin ich auf Zahlen angewiesen, die durch das örtliche RPA geprüft und durch den Kreistag beschlossen wurden. Derartige Zahlen konnte der Landkreis Friesland nicht liefern, da die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 zum Zeitpunkt der Prüfung vor Ort noch nicht vorlagen. Insofern war es mir nicht möglich, die haushalts- und finanzwirtschaftliche Situation des Landkreises abschließend zu beurteilen. Ich nahm daher eine Einschätzung aufgrund „vorläufiger“ Zahlen vor, die mir vom Landkreis Friesland zur Verfügung gestellt wurden.

Die Bildung von Bilanzkennzahlen war für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 nicht möglich, da der Landkreis die Buchungen zum Anlagevermögen noch nicht vollständig und endgültig vorgenommen hatte.

Kennzahlen für den Bereich der Ergebnis- und Finanzrechnung konnte ich nur zum Teil und unter „Vorbehalt“ bilden, da der Landkreis die Auflösung der Son-

derposten, die Abschreibungen und die Rückstellungen noch nicht abschließend gebucht hatte.

Somit konnte ich auch die Kennzahlen Nettovermögensquote, Verschuldungsgrade - gesamt -, Verschuldungsgrad - investiv -, Verschuldungsgrad - Liquidität -, Verschuldungsgrad - Rückstellungen -, Reinvestitionsquote und Abschreibungsintensität nicht wie vorgesehen ermitteln.

Sollte es bei der Fertigstellung der Jahresrechnungen 2010 bis 2012 zu einer maßgeblichen Veränderung der zugrunde gelegten Zahlen kommen, ist die Situation neu zu beurteilen.

Für die einwohnerbezogenen Kennzahlen legte ich die Bevölkerungszahlen der Statistiken des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSKN) zum 30.06. des jeweiligen Jahres zugrunde.¹

3.1 Darstellung der Kennzahlen

Tz. 2 Der **ordentliche Aufwandsdeckungsgrad** stellt die Fähigkeit des Landkreises dar, seine ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge zu decken.

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad			
Jahr	ordentlicher Ertrag	ordentlicher Aufwand	Aufwandsdeckungsgrad
2010	116.985.925,27 €	113.386.304,26 €	103,17 %
2011	121.475.370,39 €	115.859.837,15 €	104,85 %
2012	148.916.470,80 €	141.069.048,26 €	105,56 %
2013 (geplant)	158.028.276,00 €	154.601.098,00 €	102,22 %

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad lag in allen dargestellten Haushaltsjahren über 100 %. Diese positive, „vorläufige“ Entwicklung ermöglichte es dem Landkreis Friesland, den aus der Kameralistik übernommenen Sollfehlbetrag voraussichtlich mit dem Haushaltsjahr 2012 vollständig abzubauen. Ich weise darauf hin, dass die in den ersten Jahren der doppelten Haushaltsführung erwirtschafteten Überschüsse zuerst mit dem Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss zu verrechnen sind (Artikel 6, Abs. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005).

¹ LSKN-Online (seit 01.01.2014: LSN-Online), Tabellen K1000014 (2010-2012), K1020014 (2013).

- Tz. 3 Das **Jahresergebnis** steht für den Erfolg oder Misserfolg des Landkreises im Rechnungsjahr. Hierbei sollten die Erträge die Aufwendungen mindestens decken.

Jahresergebnis				
Jahr	Jahresergebnis - gesamt -	je Einwohner	Jahresergebnis - ordentlich -	je Einwohner
2010	3.599.621,01 €	36,04 €	3.599.621,01 €	36,04 €
2011	5.615.533,24 €	56,41 €	5.615.533,24 €	56,41 €
2012	7.847.422,54 €	79,40 €	7.847.422,54 €	79,40 €
2013 (geplant)	3.427.178,00 €	35,30 €	3.427.178,00 €	35,30 €

Das Jahresergebnis - gesamt - und das Jahresergebnis - ordentlich - waren deckungsgleich, da die „vorläufigen“ Zahlen keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen vorsahen. Insofern verweise ich auf meine Ausführungen zu Tz. 2.

- Tz. 4 Die **Kreisumlagequote** gibt an, zu welchem Teil sich der Landkreis im Haushaltsjahr über seine Kreisumlage finanziert.

Kreisumlagequote¹			
Jahr	Kreisumlage	ordentlicher Gesamtertrag	Kreisumlagequote
2010	35.890.528,00 €	116.985.925,27 €	30,68 %
2011	35.830.632,00 €	121.475.370,39 €	29,50 %
2012	38.450.296,00 €	148.916.470,80 €	25,82 %
2013 (geplant)	38.651.139,00 €	158.028.276,00 €	24,46 %

Die „vorläufige“ Kreisumlagequote sank im dargestellten Zeitraum um 6,22 %. Der stärkste Rückgang war im Jahr 2012 zu verzeichnen. In diesem Jahr stieg der ordentliche Gesamtertrag um rd. 27 Mio. € an, da der Landkreis Aufgaben einer Optionskommune übernahm. Insofern ist diese Veränderung nur zum Teil auf die gestiegene Kreisumlage zurückzuführen.

Absolut stieg die Kreisumlage um rd. 2,8 Mio. € an, obwohl der Landkreis den Hebesatz von zunächst 54 % im Jahr 2012 auf 53 % und im Jahr 2013 auf 52 % reduzierte. Die rückläufige Quote verdeutlicht, dass der Anteil, den die kreisangehörigen Kommunen zur Finanzierung der Aufgaben des Landkreises beitragen, trotz eines gestiegenen Kreisumlageaufkommens, im Prüfungszeitraum zurückgegangen ist. Zukünftig sollte die Bemessung des Kreisumlagehebesatzes von der Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Landkreises im Verhältnis zu der der kreisangehörigen Gemeinden abhängig gemacht werden.

Ich weise darauf hin, dass der Landkreis auch nach Abbau des kameralen Altdefizits verpflichtet ist, seinen Haushalt auszugleichen sowie finanzielle Mittel für zukünftige Investitionen zu erwirtschaften. Um einen Anstieg der investiven Verschuldung zu vermeiden, sollte der Landkreis Friesland dies bei der zukünftigen Gestaltung des Kreisumlagehebesatzes berücksichtigen, um so seine dauernde Leistungsfähigkeit langfristig sicherzustellen.

Die **Zinsdeckungsquote** beziffert den Anteil der ordentlichen Erträge, den der Landkreis zur Deckung des Zinsaufwands benötigt.

Zinsdeckungsquote			
Jahr	Zinsaufwand	ordentlicher Gesamtertrag	Zinsdeckungsquote
2010	2.425.544,43 €	116.985.925,27 €	2,07 %
2011	2.170.010,29 €	121.475.370,39 €	1,79 %
2012	2.050.981,98 €	148.916.470,80 €	1,38 %
2013 (geplant)	2.102.500,00 €	158.028.276,00 €	1,33 %

Die „vorläufige“ Zinsdeckungsquote des Landkreises Friesland entwickelte sich rückläufig. Der deutliche Rückgang in den Jahren 2012 und 2013 war nur teilweise auf die Entwicklung des Zinsaufwands zurückzuführen. Wie bereits erwähnt, resultierte der Anstieg des ordentlichen Gesamtertrags aus der Übernahme der Aufgaben einer Optionskommune ab 01.01.2012 (vgl. Tz. 4). Unabhängig hiervon konnte der Landkreis den absoluten Zinsaufwand weiter reduzieren. Dies war durch die günstigen Zinssätze, durch die Reduzierung der Liquiditätskredite und durch die Begrenzung der investiven Verschuldung möglich.

Diese Begrenzung des Zinsaufwands sollte der Landkreis auch in Zukunft weiterverfolgen, da hierdurch zusätzliche finanzielle Handlungsspielräume geschaffen werden.

Tz. 5 Der **Cashflow** verdeutlicht, in welchem Umfang die laufende Verwaltungstätigkeit zu Einzahlungsüberschüssen führt. Er stellt einen Indikator für die Finanzkraft des Landkreises dar, vor allem für dessen Möglichkeiten, Investitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Jahr	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Cashflow
2010	113.118.735,29 €	104.978.705,60 €	8.140.029,69 €
2011	119.172.625,80 €	106.854.142,50 €	12.318.483,30 €
2012	144.793.008,02 €	134.199.331,31 €	10.593.676,71 €
2013 (geplant)	150.595.618,00 €	146.428.957,00 €	4.166.661,00 €

Der „vorläufige“ Cashflow belegte eine positive Entwicklung. Dem Landkreis Friesland war es in den Jahren 2010 bis 2012 möglich, die Handlungsspielräume zukünftiger Generationen zu verbessern. Der geplante Cashflow des Jahres 2013 fiel jedoch erheblich geringer aus. Diese Entwicklung hatte zur Folge, dass vom Landkreis geplante Investitionen nicht ohne zusätzliche Kreditaufnahmen finanziert werden konnten.

Um die aus der investiven Verschuldung entstehenden finanziellen Belastungen in Zukunft rückläufig zu gestalten, sollte der Landkreis einen Cashflow erwirtschaften, der eine Finanzierung der Investitionen ohne zusätzliche Kreditaufnahmen zulässt.

Tz. 6 Die **Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen** zeigt an, in welchem Umfang der Landkreis durch Verlustausgleichszahlungen belastet wird.

Zuschussquote an kommunale Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen¹			
Jahr	Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	ordentlicher Aufwand	Zuschussquote an kommunale Unternehmen
2010	565.505,00 €	113.386.304,26 €	0,50 %
2011	598.300,00 €	115.859.837,15 €	0,52 %
2012	908.545,00 €	141.069.048,26 €	0,64 %
2013 (geplant)	keine Angabe	154.601.098,00 €	

Der Landkreis Friesland unterstützte seine Unternehmen (Beteiligungen über 50 %) mit Zuschüssen zwischen 0,6 Mio. € und 0,9 Mio. €. Der Anteil an den ordentlichen Aufwendungen stieg im Jahr 2012 auf 0,64 %. Durch eine Begrenzung dieser Aufwendungen auf das Maß der Jahre 2010 und 2011 könnte der Landkreis eine positive Veränderung des Cashflows erreichen.

- Tz. 7 Die **Personalintensität** gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel durch Personal- und Versorgungsaufwendungen für aktives Personal gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Personalintensität¹			
Jahr	Personalaufwand	ordentlicher Aufwand	Personalintensitätsquote
2010	19.848.871,64 €	113.386.304,26 €	17,51 %
2011	21.487.335,91 €	115.859.837,15 €	18,55 %
2012	24.196.222,00 €	141.069.048,26 €	17,15 %
2013 (geplant)	26.663.194,00 €	154.601.098,00 €	17,25 %

Dem Landkreis gelang es, seine Personalwirtschaft so zu gestalten, dass der Anteil des Personalaufwands am ordentlichen Gesamtaufwand sank. Die Quote reduzierte sich von 17,51 % (2010) auf 17,15 % (2012). Für das Haushaltsjahr 2013 plante der Landkreis allerdings wieder mit einem leichten Anstieg dieser Aufwendungen.

Auch zukünftig sollte der Landkreis die Entwicklung der Personalaufwendungen mit dem Ziel beeinflussen, einen möglichst geringen Anstieg der Personalintensität anstreben.

- Tz. 8 In der Anlage stelle ich die ordentlichen Aufwendungen, die ordentlichen Erträge und das ordentliche Gesamtsamtergebnis, nach Produktbereichen und Produktgruppen gegliedert, für die Jahre 2010 bis 2013 dar.²

3.2 Bewertung des Ergebnisausgleichs und der dauernden Leistungsfähigkeit

- Tz. 9 Die dauernde Leistungsfähigkeit wird in der Regel anzunehmen sein, wenn u. a. der Haushaltsausgleich erreicht und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung unter Berücksichtigung eventueller Fehlbeträge ausgeglichen ist (§ 23 GemHKVO).

Die haushaltswirtschaftliche Situation des Landkreises Friesland entwickelte sich im Verlauf der geprüften Haushaltsjahre positiv. Bestätigen sich die „vorläufigen“ Zahlen, könnte der Landkreis durch den vollständigen Abbau der kameralen Altdefizite mit dem Jahr 2012 seine uneingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit

² Grundlage: Verbindlicher Produktrahmen für Niedersachsen, Bekanntmachung des LSKN vom 23.07.2013, Nds. MBl. Nr. 28 vom 07.08.2013, S. 558.

wiedererlangen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sah für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 Salden aus lfd. Verwaltungstätigkeit zwischen 7,0 Mio. € und 9,1 Mio. € vor. Diesen standen in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 geplante Kreditaufnahmen von 1,5 Mio. € und 1,2 Mio. € gegenüber. Erst im Haushaltsjahr 2016 plante der Landkreis ohne eine Neuverschuldung auszukommen.

4 Haushaltsaufstellungsverfahren, Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren

4.1 Haushaltsaufstellungsverfahren

Tz. 10 Der Kreistag des Landkreises Friesland beschloss die jährlichen Haushaltssatzungen grundsätzlich im Dezember des jeweiligen Vorjahres.

Die Zeitabläufe bis zur Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde stellten sich wie folgt dar:

Jahr	KT-Beschluss	Vorlage MI	Genehmigung MI
2010	16.12.2009	18.01.2010	23.03.2010
2011	13.12.2010	12.01.2011	17.03.2011
2012	12.12.2011	23.04.2012	24.05.2012
2013	17.12.2012	04.03.2013	26.03.2013

Für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 legte der Landkreis die beschlossenen Haushaltssatzungen mit einer zeitlichen Verzögerung von drei bis vier Monaten der Kommunalaufsicht vor. Während der Landkreis dies für das Jahr 2012 mit einem krankheitsbedingten personellen Ausfall begründete, konnte er die Verzögerung für das Jahr 2013 nicht begründen.

Der Landkreis begründete das bewusst gewählte Verfahren später Beschlussfassung mit einer höheren Planungssicherheit im Rahmen des im Steuerungskreislauf etablierten Zeitplans. Außerdem habe das LSKN den Grundbetrag je Einwohner für die Leistungen nach dem NFAG in der Vergangenheit immer erst gegen Ende November mitgeteilt.

Die von der Vertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen (§ 114 Abs. 1 i. V. m. § 7 NKomVG).

Der Landkreis überschritt die Vorlagefrist für jedes der geprüften Haushaltsjahre. Dies hatte zur Folge, dass er entsprechend länger die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung anzuwenden hatte (§ 116 NKomVG).

Der Landkreis Friesland ist verpflichtet, die gesetzliche Frist einzuhalten.

4.2 Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren

Tz. 11 Der Landkreis Friesland stellte seine Hauswirtschaft zum 01.01.2009 auf das doppische Rechnungswesen um. Das RPA des Landkreises schloss die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 2009 mit Bericht vom 06.09.2011 ab. Der Kreistag beschloss die erste Eröffnungsbilanz am 10.10.2011. Den ersten doppelischen Jahresabschluss für das Jahr 2009 beschloss der Kreistag am 16.12.2013. Für die Prüfungsjahre 2010 bis 2012 lagen noch keine Abschlüsse vor.

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen (§§ 128 und 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).

Die Vertretung beschließt über die Abschlüsse und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Der Landkreis Friesland hielt sich in keinem der geprüften Haushaltsjahre an die gesetzlichen Vorgaben. Er war sich jedoch des aktuell rechtswidrigen Zustands bewusst. Daher erteilte der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2013 der Verwaltung den Auftrag, die Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 bis Mitte des Jahres 2014 zu erstellen.

Der Landkreis sollte diesen Termin unbedingt einhalten und die Entlastungsverfahren zeitnah nach Prüfung der Jahresabschlüsse durch das RPA einleiten. Nur hierdurch bekommt er einen vollständigen und gesicherten Überblick seiner Finanzsituation.

Der Landkreis Friesland ist verpflichtet, das Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren fristgerecht und gesetzeskonform durchzuführen.

- Tz. 12 Da der Landkreis Friesland die Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 noch nicht aufgestellt hatte, konnte er auch noch nicht den ersten konsolidierten Gesamtabschluss 2012 aufstellen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss soll innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden (§ 129 Abs. 1 NKomVG). Er war erstmals für das Haushaltsjahr 2012 aufzustellen.³

Unter der Federführung des MI erstellte die Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss“ eine Muster-DA für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, die auf der Internetseite des MI als Download abgerufen werden kann.

Die Einführung und Anwendung einer entsprechenden örtlichen DA hat der Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Jedoch enthält die Muster-DA viele Anregungen und Hinweise, die die Kommunen bei der Erstellung des Gesamtabchlusses unterstützen.

Der Landkreis Friesland ist verpflichtet, den konsolidierten Gesamtabschluss schnellstmöglich aufzustellen und zu beschließen. Die vorgeschriebene Frist hat er einzuhalten.

5 Umsetzung des NKR

- Tz. 13 Der Landkreis hat verschiedene haushaltswirtschaftliche Instrumente einzusetzen, um die Verwaltungssteuerung zu unterstützen und die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Ich prüfte, ob der Landkreis über ein schlüssiges Steuerungssystem verfügte. Die Wirkung einzelner Steuerungsinstrumente war nicht Prüfungsgegenstand.

³ Art. 6 Abs. 7 Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342).

Umsetzungsstand NKR						
Rechts- grundlage	Inhalt	Pflicht/ Ermessen	vorhanden	teilweise	geplant	nicht vorhanden
§ 21 Abs. 2 GemHKVO	„Strategie“	einge- schränktes Ermessen	X			
§ 4 Abs. 1 GemHKVO	Teilhaushalte entspre- chend der örtlichen Ver- waltungsgliederung	Pflicht	X			
§ 15 Abs. 3 GemHKVO	Innere Verrechnungen	einge- schränktes Ermessen		X		
§ 4 Abs. 3 GemHKVO	Budgetierung	Ermessen	X			
§ 4 Abs. 7 GemHKVO	Wesentliche Produkte	Pflicht	X			
§ 4 Abs. 7 GemHKVO	Leistungen	Pflicht	X			
§ 4 Abs. 7 GemHKVO	Ziele	Pflicht	X			
§ 4 Abs. 7 GemHKVO	Maßnahmen	Pflicht	X			
§ 4 Abs. 7 GemHKVO	Kennzahlen	Pflicht		X		
§ 21 Abs. 1 GemHKVO	KLR nach den örtlichen Bedürfnissen	Pflicht		X		
§ 21 Abs. 1 GemHKVO	Controlling nach den örtlichen Bedürfnissen	Pflicht		X		
§ 21 Abs. 1 GemHKVO	Berichtswesen nach den örtlichen Bedürfnissen	Pflicht		X		

5.1 Strategische Ausrichtung

Der Landkreis Friesland legte die Schwerpunkte seines Handelns in den Mittel-
fristigen Entwicklungszielen (MEZ) fest. Diese MEZ differenzierte und konkreti-
sierte er durch Handlungsschwerpunkte (HSP). Beide waren den Haushaltsplä-
nen als Anlage beigefügt und bildeten so die Grundlage für Planung, Steuerung
und Erfolgskontrolle (§ 21 Abs. 2 GemHKVO).

5.2 Teilhaushalte, Budgets

Tz. 14 Der Landkreis Friesland untergliederte seinen Haushalt in zwölf Teilhaushalte.
Diese entsprachen der Verwaltungsgliederung (§ 4 Abs. 1 GemHKVO).

Tz. 15 Ausschließlich für den Bereich des Jobcenters erfasste der Landkreis Friesland Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen. Die diesen Aufwendungen gegenüber stehenden Erträge wurden bei den jeweiligen Fachbereichen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden nach Auskunft des Landkreises der Personal- und der EDV-Aufwand auf Grundlage von individuellen Schlüsseln direkt den jeweiligen Produkten zugeordnet.

Eine vollständige Umlage der Leistungen Service leistender Produkte (z. B. Gebäudemanagement, Kasse/Vollstreckung oder auch Verwaltungsleitung) erfolgte nicht. Insofern ermittelte der Landkreis den Ressourcenverbrauch bzw. das Ressourcenaufkommen seiner Bewirtschaftungseinheiten nicht vollständig (§ 15 Abs. 3 GemHKVO).

Ich rege an, die inneren Leistungsverrechnungen auf alle Service leistenden Produkte zu erweitern. Hierdurch erhalten der Kreistag und die Verwaltungsleitung die Möglichkeit, noch detaillierter zu steuern.

Tz. 16 Um die Steuerungsmöglichkeiten der Fachverantwortlichen zu stärken, richtete der Landkreis Friesland auf Produktebene insgesamt 17 Budgets ein (§ 4 Abs. 3 GemHKVO). Hierbei waren das Budget Jugend, Familie, Schule und Kultur sowie das Budget Bauordnung zur besseren Steuerung in weitere Teilbudgets untergliedert. Über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Budgetierungsbestimmungen waren nicht vorhanden.

Ziel der Budgetierung ist, das Kostenbewusstsein aller Mitarbeiter zu erhöhen, ihr wirtschaftliches Handeln zu steigern und die kritische Betrachtung der Aufgabenerfüllung zu fördern. Dies setzt voraus, dass alle Mitarbeiter vollständige und umfassende Kenntnis über die ihnen zustehenden Kompetenzen aber auch über die bestehenden Grenzen haben. Nicht zuletzt, um weitgehende Transparenz zu erreichen, sieht das vom MI für verbindlich erklärte Muster 8 (Teilhaushalt) eine Rubrik für die Budgetierungsbestimmungen vor.

Ich empfehle dem Landkreis, eindeutige und detaillierte Budgetierungsregeln zu erlassen.

5.3 Wesentliche Produkte

Tz. 17 Für die detaillierte Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle bestimmte der Landkreis Friesland zu den strategischen Zielen der MEZ/HSP die dazugehörigen Leistungen und die geplanten Maßnahmen. Die Darstellung dieser Entwicklungsabsichten erfolgte nicht über die wesentlichen Produkte, sondern in einer eigenständigen Zusammenfassung, die der Landkreis dem Haushaltsplan beifügte. In der Folge ordnete der Landkreis die hieraus abgeleiteten Ziele den gebildeten wesentlichen Produkten zu und bildete somit die Verknüpfung zwischen MEZ/HSP und dem Haushaltsplan.

Diese abgeleiteten Ziele ließen m. E. nicht darauf schließen, ob beispielsweise die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen in bestimmten Zeiträumen erreicht wurde oder ob Größenvorgaben eingehalten werden konnten.

Ich empfehle dem Landkreis, seine Ziele dementsprechend zu überarbeiten und hierbei die SMART-Kriterien⁴ zugrunde zu legen.

Tz. 18 Der Landkreis steuerte sein Handeln über Kennzahlen. Hierzu verwendete er ausschließlich Finanzkennzahlen, mit denen er unterjährig die aktuellen Ergebnisse der Haushaltsumsetzung darstellte. Zudem hatte der Landkreis bei einigen wenigen Produkten Fallzahlen für die Zeitreihen der jeweils zurückliegenden Haushaltsjahre bestimmt.

Weder der Kreistag noch die Verwaltungsleitung haben die Möglichkeit, auf Grundlage derartiger Kennzahlen die nicht monetären Ziele outputorientiert zu steuern. Aus meiner Sicht bedarf es hierzu, neben den reinen Finanzkennzahlen, weitergehender Kennzahlen, die beispielsweise Aufschluss über Erfüllungsgrade, Auslastungen oder Fallzahlen geben.

Ich empfehle dem Landkreis, weitere Kennzahlen zu bilden, die eine solche Steuerung ermöglichen. Durch derartige, in Vergleichszahlen ausgedrückte Indikatoren, könnte der Landkreis Aussagen über die Wirtschaftlichkeit eines Produkts und dessen Beitrag zur Zielerreichung abbilden (§ 59 Nr. 28 GemHKVO).

⁴ Spezifisch, messbar, angemessen, realistisch und terminiert.

5.4 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

- Tz. 19 Der Landkreis Friesland setzt eine Haushalts- und Finanzsoftware ein, die standardmäßig auch den Bereich einer KLR umfasst. Dieser wurde allerdings nicht auf die örtlichen Bedürfnisse angepasst.

Der Landkreis beurteilte die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit seiner Aufgabenerfüllung bisher nicht auf einer derartigen Grundlage und kam seiner diesbezüglichen rechtlichen Verpflichtung insofern nicht nach (§ 21 Abs. 1 GemHKVO).

Ich empfehle, umgehend eine den örtlichen Verhältnissen angepasste KLR einzuführen. Diese kann bei gebührenfinanzierten Einrichtungen als Kalkulationsgrundlage für die Gebührenhöhe dienen und soll darüber hinaus, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten, ein zunehmendes Kostenbewusstsein bewirken sowie Anreize zu wirtschaftlichem Handeln schaffen.

5.5 Controlling und Berichtswesen

- Tz. 20 Wie bereits dargestellt, richtete der Landkreis ein Finanzcontrolling für den gesamten Ergebnishaushalt ein (vgl. Tz. 19). Hiermit erstellte er vierteljährliche Prognosen auf das voraussichtliche Jahresergebnis von Produkten/Leistungen und Sachkonten. Ziel war es, den vorgegebenen Finanzrahmen einzuhalten, Abweichungen zu erkennen und ggf. zu kompensieren. Die Fachbereichsleiter, die Verwaltungsleitung und der Kreistag waren Empfänger der Ergebnisberichte. Nach Darstellung des Landkreises soll im Laufe des Jahres 2014 ein aussagekräftigeres Berichtswesen eingeführt werden. Hierdurch sollen weitere Controlling- und Berichtsmöglichkeiten eröffnet werden. Diese Einführung war zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen jedoch noch nicht erfolgt.

Kreistag und Verwaltungsleitung müssen die Möglichkeit haben, umfassend zielorientiert zu steuern. Nur so ist es ihnen möglich, zeitnah erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Ziele möglichst wirtschaftlich erreichen zu können (§ 21 Abs. 1 GemHKVO). Es bedarf hierzu eines Controllings mit unterjährigem Berichtswesen, das neben einer reinen Finanzbetrachtung auch Leistungsindikatoren des nicht monetären Bereichs berücksichtigt.

Ich empfehle dem Landkreis, sein bisheriges Controlling mit unterjährigem Berichtswesen entsprechend zu erweitern. Die dargestellte Einführung eines aussagekräftigeren Berichtswesens war während der örtlichen Erhebungen noch nicht erfolgt. Daher konnte von mir nicht beurteilt werden, ob es dieser Forderung gerecht werden könnte.

Ich rege zudem an, auch ein Controlling der strategischen Ziele der MEZ/HSP vorzunehmen und über deren Erfüllung in der Jahresrechnung zu berichten.

6 Aufbau- und Ablauforganisation der Kasse

6.1 Betrieb der Kasse

Tz. 21 Der Landkreis Friesland erließ zum 01.01.2011 eine DA für die Finanzwirtschaft des Landkreises Friesland. Gleichzeitig hob er die DA für die Kreiskasse Friesland, für die Kassenanordnungen, für Handvorschüsse und Geldannahmestellen, für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, über die Behandlung von Kleinbeträgen, für den Einsatz des Haushalts- und Kassenverfahrens „MPS-HKRWIN“ und für die Zahlstellen der Kreiskasse Friesland auf. Weitere DA für den Betrieb der Kasse lagen nicht vor.

Die Kommune hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln, eine DA mit vorgeschriebenen Mindestinhalten zu erlassen (§ 41 GemHKVO).

Die DA für die Finanzwirtschaft des Landkreises Friesland entsprach im Wesentlichen der Muster-DA⁵ aus dem Jahr 2008, wurde aber teilweise um Mindestinhalte nach § 41 Abs. 2 GemHKVO ergänzt. Es fehlten Bestimmungen über innere und äußere Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere die Ausgestaltung der Aufsicht über Buchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie regelmäßige und unvermutete Prüfungen. Eine Anpassung an das NKomVG erfolgte noch nicht.

Dieser DA waren die Anlage 1 „Auflistung der eingerichteten Zahlstellen“ und die Anlage 2 „Auflistung der eingerichteten Handvorschüsse und Geldannahmestel-

⁵ Muster-DA des Fachverbands der Kämmerer in Niedersachsen e. V. (Stand 05.02.2008).

len“ beigefügt. Ein unter Ziff. 14.5 der DA als Anlage aufgeführter Quittungsvordruck fehlte.

Der Landkreis Friesland regelte unter Ziff. 34.8 die tägliche Abrechnung der Zahlstellen. Der Fachbereich Straßenverkehr und das Schloss- und Heimatmuseum Jever rechneten ihre Zahlstellen wie vorgeschrieben täglich ab. Das Abfallwirtschaftszentrum Wiefels kam dieser Vorgabe nur zwei Mal monatlich und die Schulen gar nicht nach.

Die Handvorschüsse sind nach Ziff. 35.7 durch die Fachbereichsleiter mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Prüfungsvermerke sind der Kämmerei, der Kasse und dem RPA zuzuleiten. Im Jahr 2012 wurden die Handvorschüsse der Poststelle und der Zahlstelle Friesland nicht geprüft.

Die kameralen Begriffe „Zahlstellen“, „Geldannahmestellen“ und „Handvorschüsse“ wurden mit Einführung der Doppik in dem Begriff „Dezentrale Zahlungsabwicklung“ zusammengefasst (§ 41 Abs. 2 Ziff. 1 c GemHKVO).

Ich empfehle dem Landkreis, seine DA entsprechend zu überarbeiten. Zudem sollte der Landkreis gewährleisten, dass die Sicherheitsstandards eingehalten werden.

Tz. 22 Die aufgehobene DA für die Kreiskasse regelte, dass diese auch die Kassengeschäfte für die Zweckverbände „Abfalldéponie Friesland-Wittmund“ und „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ sowie die Auszahlungen der Vergütung und Löhne für diverse Einrichtungen im Landkreis übernahm. Mit der Aufhebung der DA ist diese Aufgabenübertragung entfallen. Die neue DA regelte, dass der Landrat der Kreiskasse weitere Aufgaben durch schriftliche Anweisung übertragen konnte (Ziff. 10.4 der DA). Hiervon machte der Landrat keinen Gebrauch.

Die Kreiskasse des Landkreises Friesland nahm für insgesamt elf Zweckverbände und Einrichtungen die Kassengeschäfte bzw. die Auszahlungen der Vergütung und Löhne wahr. In drei Fällen berechnete der Landkreis für seinen Aufwand eine jährliche Pauschale von 300 €/Beschäftigten. In einem Fall erhob er seit dem Jahr 2002 eine jährliche Pauschale von 8.200 €. In einem weiteren Fall passte er seine Kalkulation aus dem Jahr 1994 lediglich um die jährlichen Lohnsteigerungen an. Gegenüber den übrigen Einrichtungen berechnete der Landkreis seinen Personal- und Sachkostenaufwand nicht.

Ich empfehle dem Landkreis, die Regelung der DA umzusetzen und die Übernahme der fremden Kassengeschäfte schriftlich anzuweisen. Zudem sollte er überprüfen, ob die Höhe der für die Übernahme der Kassengeschäfte erhaltenen Leistungen wirtschaftlich ist und ob er nicht auch gegenüber den übrigen Einrichtungen Personal- und Sachkostenaufwand berechnen sollte.

6.2 Kassenaufsicht

Tz. 23 Der Landrat des Landkreises Friesland übertrug mit Wirkung vom 24.03.1984 dem Leiter des Fachbereichs 01 - Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal - die Aufgaben der Kassenaufsicht. Dieser trat am 31.07.2011 in den Ruhestand. Am 07.06.2013 übertrug der Landrat die Kassenaufsicht dem neuen Leiter des Fachbereichs 01.

Tz. 24 Der Hauptverwaltungsbeamte überwacht die Kommunalkasse (Kassenaufsicht) (§ 126 Abs. 5 NKomVG). Er kann die Kassenaufsicht einer oder einem Beschäftigten der Kommune übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind.

Der Landrat war vom 01.08.2011 bis zum 06.06.2013 Kassenaufsichtsbeamter der Kreiskasse des Landkreises Friesland, da er diese Aufgabe nicht übertragen hatte.

Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßig unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweise Kontrolle des gesamten Geschäftsgangs der Kommunalkasse.⁶

Der Landrat nahm diese Aufgaben nicht wahr. Das RPA stellte in seinen Berichten vom 06.12.2011 und 30.05.2012 zu den unvermuteten Kassenprüfungen fest, dass im Rahmen der Kassenaufsicht bei der Kreiskasse und den Zahlstellen einschließlich der Handvorschüsse im jeweils laufenden Jahr keine Prüfungen durchgeführt wurden.

⁶ Vgl. Grunwald, Ekkehard in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen November 2013, NKomVG - Kommentar zu § 126, Rn. 13.

Der seit dem 07.06.2013 zuständige Kassenaufsichtsbeamte kam nach eigenen Angaben seiner Aufgabe bis zum Prüfungszeitpunkt nicht nach. Er nahm keine regelmäßige Einsicht in die Tagesabschlüsse und wirkte nicht bei der Liquiditätsplanung mit. Er führte keine eigenen Kassenbestandsaufnahmen bei der Kreiskasse und den Zahlstellen durch.

Der Kassenaufsichtsbeamte hat unverzüglich seine Aufgaben wahrzunehmen, damit die Kassensicherheit wieder gewährleistet wird.

Tz. 25 Das RPA des Landkreises Friesland führte in allen Jahren des Prüfungszeitraums regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen durch. Im Jahr 2013 prüfte das RPA die Kasse nicht. Die letzte unvermutete Kassenprüfung fand am 18.04.2012 statt.

Die Rechnungsprüfung durch das RPA umfasst u. a. die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht (§ 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG). Die Zahlungsabwicklung wird mindestens einmal jährlich (*durch den Kassenaufsichtsbeamten*) unvermutet geprüft (§ 40 Abs. 7 GemHKVO). Wird die Zahlungsabwicklung ständig durch ein RPA überwacht, so kann von einer unvermuteten Kassenprüfung abgesehen werden.

In seiner Stellungnahme gab der Landkreis an, dass das RPA am 10.06.2013 wegen des Wechsels der Kassenleitung eine Kassenprüfung durchgeführt habe. Nicht zutreffend sei auch die in Tz. 25 getroffene Feststellung, dass eine regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung mindestens einmal jährlich durch das RPA durchzuführen sei. Jährliche Kassenprüfungen durch das RPA seien im NKomVG nicht explizit vorgeschrieben. Die Pflicht aus § 40 Abs. 7 GemHKVO betreffe die Kassenaufsicht, nicht das RPA. Neben der Aufgabenregelung in § 155 Abs. 1 NKomVG (die allerdings „regelmäßige“ Kassenprüfungen vorsieht) gäbe es keine weiteren Regelungen zur Kassenprüfung durch das RPA. Unabhängig davon werde es eine Regelung geben, die sicherstelle, dass die Zahlungsabwicklung einmal jährlich unvermutet geprüft werde.

Die zum 01.01.2006 aufgehobene GemKVO sah in § 39 Abs. 1 vor, dass bei Gemeindekassen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung durch die örtliche Prüfung vorzunehmen war. Darüber hinaus regelte sie im Abs. 2, dass beim Ausscheiden der Kassenverwalterin oder des Kassenverwal-

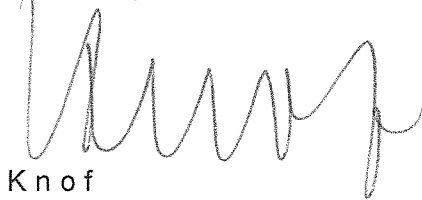
ters eine Kassenprüfung vorzunehmen sei. Diese Prüfung ersetzte jedoch nicht jährliche unvermutete Kassenprüfung.

Nach § 41 Abs. 1 und 2 GemHKVO hat die Gemeinde nunmehr eine DA zu erlassen, die mindestens Bestimmungen über innere und äußere Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere die Ausgestaltung der Aufsicht über Buchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie regelmäßige und unvermutete Prüfungen enthalten muss.

Die DA des Landkreises Friesland traf hierzu keine Aussagen (vgl. Tz. 21).

Ich empfehle daher dem Landkreises Friesland, die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen mindestens einmal jährlich von seinem RPA durchführen zu lassen und diese Regelung in seine DA für die Finanzwirtschaft zu übernehmen.

Im Auftrag



Knof

**Anlage: Ordentliche Aufwendungen und Erträge sowie ordentliche Gesamtergebnisse
nach Produktbereichen und Produktgruppen für die Jahre 2010 bis 2013**

				2010 (Ergebnishaushalt)			
Produktbereich		Produktgruppe		ordentlicher Ertrag	ordentlicher Aufwand	ordentliches Ergebnis	ordentliches Ergebnis Produktbereich
11	Innere Verwaltung	111	Verwaltungssteuerung und -service	3.315.664,00	17.988.695,00	-14.673.031,00	-14.673.031,00
12	Sicherheit und Ordnung	121	Statistik und Wahlen	0,00	20.128,00	-20.128,00	-1.523.692,00
		122	Ordnungsangelegenheiten	2.773.400,00	3.256.475,00	-483.075,00	
		126	Brandschutz	109.000,00	565.366,00	-456.366,00	
		127	Rettungsdienst	262.400,00	713.022,00	-450.622,00	
		128	Katastrophenschutz	27.800,00	141.301,00	-113.501,00	
21-24	Schulträgeraufgaben	212	Hauptschulen	26.000,00	112.591,00	-86.591,00	-6.937.757,00
		215	Realschulen	0,00	62.417,00	-62.417,00	
		216	Kombinierte Haupt- und Realschulen	78.000,00	813.777,00	-735.777,00	
		217	Gymnasien, Kollegs	110.507,00	503.985,00	-393.478,00	
		218	Gesamtschulen	0,00	63.663,00	-63.663,00	
		221	Förderschulen	0,00	225.639,00	-225.639,00	
		231	Berufliche Schulen	0,00	587.954,00	-587.954,00	
		241	Schülerbeförderung	11.700,00	3.529.054,00	-3.517.354,00	
		242	Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	90.252,00	-90.252,00	
243	Sonstige schulische Aufgaben	237.900,00	1.412.532,00	-1.174.632,00			
25-29	Kultur und Wissenschaft	271	Volkshochschulen	0,00	570.148,00	-570.148,00	-999.429,00
		281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,00	429.281,00	-429.281,00	
31-35	Soziale Hilfen	311	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)	23.502.590,00	29.181.946,00	-5.679.356,00	-15.713.592,00
		312	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	3.969.800,00	13.367.764,00	-9.397.964,00	
		313	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1.168.675,00	1.397.964,00	-229.289,00	
		321	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	480.225,00	484.176,00	-3.951,00	
		341	Unterhaltsvorschussleistungen	1.132.000,00	1.205.649,00	-73.649,00	
		343	Betreuungsleistungen	100,00	83.192,00	-83.092,00	
		345	Landesblindengeld	326.000,00	316.220,00	9.780,00	
		346	Wohngeld	0,00	153.911,00	-153.911,00	
		351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	65.000,00	167.160,00	-102.160,00	
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	135.000,00	779.465,00	-644.465,00	-8.541.914,00
		362	Jugendarbeit	3.150,00	101.277,00	-98.127,00	
		363	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.604.100,00	8.737.438,00	-7.133.338,00	
		365	Tageseinrichtungen für Kinder	30.000,00	422.014,00	-392.014,00	
		367	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	56.600,00	330.570,00	-273.970,00	
41	Gesundheitsdienste	411	Krankenhäuser	0,00	963.307,00	-963.307,00	-2.212.461,00
		414	Maßnahmen der Gesundheitspflege	170.700,00	1.419.854,00	-1.249.154,00	
		418	Kur- und Badeeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	
42	Sportförderung	421	Förderung des Sports	0,00	207.878,00	-207.878,00	-207.878,00
51	Räumliche Planung u. Entwicklung	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	495.000,00	566.559,00	-71.559,00	-71.559,00
52	Bauen und Wohnen	521	Bau- und Grundstücksordnung	556.500,00	642.843,00	-86.343,00	-184.057,00
		522	Wohnbauförderung	0,00	37.716,00	-37.716,00	
		523	Denkmalschutz und -pflege	0,00	59.998,00	-59.998,00	
53	Ver- und Entsorgung	537	Abfallwirtschaft	12.756.789,00	13.391.638,00	-634.849,00	-714.923,00
		538	Abwasserbeseitigung	20.100,00	100.174,00	-80.074,00	
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	542	Kreisstraßen	665.061,00	2.469.098,00	-1.804.037,00	-1.819.889,00
		547	ÖPNV	115.000,00	130.852,00	-15.852,00	
55	Natur- und Landschaftspflege	552	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	0,00	50.753,00	-50.753,00	-392.809,00
		554	Naturschutz und Landschaftspflege	12.980,00	355.036,00	-342.056,00	
56	Umweltschutz	561	Umweltschutzmaßnahmen	89.140,00	296.529,00	-207.389,00	-207.389,00
57	Wirtschaft und Tourismus	571	Wirtschaftsförderung	111.688,00	940.084,00	-828.396,00	-1.268.809,00
		575	Tourismus	10.000,00	450.413,00	-440.413,00	
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	54.019.274,00	0,00	54.019.274,00	55.469.189,00
		612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	4.170.765,00	2.720.850,00	1.449.915,00	
				112.618.608,00	112.618.608,00	0,00	0,00

				2011 (Ergebnishaushalt)			
Produktbereich		Produktgruppe		ordentlicher Ertrag	ordentlicher Aufwand	ordentliches Ergebnis	ordentliches Ergebnis Produktbereich
11	Innere Verwaltung	111	Verwaltungssteuerung und -service	3.829.509	19.415.373	-15.585.864	-15.585.864,00
12	Sicherheit und Ordnung	121	Statistik und Wahlen	0	186.088	-186.088	-1.733.523,00
		122	Ordnungsangelegenheiten	2.802.400	3.246.568	-444.168	
		126	Brandschutz	133.500	603.842	-470.342	
		127	Rettungsdienst	291.100	757.250	-466.150	
		128	Katastrophenschutz	2.800	169.575	-166.775	
21-24	Schulträgeraufgaben	212	Hauptschulen	26.000	80.679	-54.679	-7.058.216,00
		215	Realschulen	0	60.300	-60.300	
		216	Kombinierte Haupt- und Realschulen	104.000	843.466	-739.466	
		217	Gymnasien, Kollegs	11.000	403.887	-392.887	
		218	Gesamtschulen	58.805	164.269	-105.464	
		221	Förderschulen	0	330.900	-330.900	
		231	Berufliche Schulen	0	685.465	-685.465	
		241	Schülerbeförderung	11.700	3.553.244	-3.541.544	
		242	Fördermaßnahmen für Schüler	0	89.874	-89.874	
	243	Sonstige schulische Aufgaben	456.272	1.513.909	-1.057.637		
25-29	Kultur und Wissenschaft	271	Volkshochschulen	0	536.754	-536.754	-953.464,00
	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	4.500	421.210	-416.710		
31-35	Soziale Hilfen	311	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)	23.460.500	31.011.104	-7.550.604	-17.595.693,00
		312	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	3.865.000	12.580.000	-8.715.000	
		313	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	813.100	1.877.000	-1.063.900	
		321	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	480.225	487.243	-7.018	
		341	Unterhaltsvorschussleistungen	1.380.000	1.257.826	122.174	
		343	Betreuungsleistungen	150	85.312	-85.162	
		345	Landesblindengeld	275.000	275.000	0	
		346	Wohngeld	0	203.449	-203.449	
		351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	51.000	143.734	-92.734	
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	214.200	873.407	-659.207	-9.652.354,00
		362	Jugendarbeit	6.150	154.801	-148.651	
		363	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.699.250	9.862.386	-8.163.136	
		365	Tageseinrichtungen für Kinder	0	375.318	-375.318	
		367	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	56.600	362.642	-306.042	
41	Gesundheitsdienste	411	Krankenhäuser	0	979.920	-979.920	-2.287.474,00
414		Maßnahmen der Gesundheitspflege	215.600	1.523.154	-1.307.554		
42	Sportförderung	421	Förderung des Sports	0	198.350	-198.350	-198.350,00
51	Räumliche Planung u. Entwicklung	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	539.355	573.368	-34.013	-34.013,00
52	Bauen und Wohnen	521	Bau- und Grundstücksordnung	574.500	686.986	-112.486	-190.040,00
		522	Wohnbauförderung	44.000	40.263	3.737	
		523	Denkmalschutz und -pflege	3.400	84.691	-81.291	
53	Ver- und Entsorgung	537	Abfallwirtschaft	15.181.258	14.842.643	338.615	243.379,00
		538	Abwasserbeseitigung	23.413	118.649	-95.236	
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	542	Kreisstraßen	732.513	2.272.509	-1.539.996	-1.556.668,00
		547	ÖPNV	115.000	131.672	-16.672	
55	Natur- und Landschaftspflege	552	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	8.400	58.402	-50.002	-478.713,00
		554	Naturschutz und Landschaftspflege	14.180	442.891	-428.711	
56	Umweltschutz	561	Umweltschutzmaßnahmen	62.707	271.888	-209.181	-209.181,00
57	Wirtschaft und Tourismus	571	Wirtschaftsförderung	241.411	1.133.374	-891.963	-1.329.379,00
		575	Tourismus	12.500	449.916	-437.416	
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	56.574.232	700.000	55.874.232	60.276.099,00
		612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	6.913.867	2.512.000	4.401.867	
				121.289.097,00	119.632.551,00	1.656.546,00	1.656.546,00

				2012 (Ergebnishaushalt)			
Produktbereich		Produktgruppe		ordentlicher Ertrag	ordentlicher Aufwand	ordentliches Ergebnis	ordentliches Ergebnis Produktbereich
11	Innere Verwaltung	111	Verwaltungssteuerung und -service	1.451.336	17.493.030	-16.041.694	-16.041.694,00
12	Sicherheit und Ordnung	121	Statistik und Wahlen	3.000	84.206	-81.206	-1.685.267,00
		122	Ordnungsangelegenheiten	2.975.178	3.369.568	-394.390	
		126	Brandschutz	147.500	687.469	-539.969	
		127	Rettungsdienst	291.100	789.705	-498.605	
		128	Katastrophenschutz	22.800	193.897	-171.097	
21-24	Schulträgeraufgaben	212	Hauptschulen	26.000	64.727	-38.727	-7.779.787,00
		215	Realschulen	0	57.845	-57.845	
		216	Kombinierte Haupt- und Realschulen	78.000	906.930	-828.930	
		217	Gymnasien, Kollegs	0	416.507	-416.507	
		218	Gesamtschulen	58.805	177.058	-118.253	
		221	Förderschulen	0	358.174	-358.174	
		231	Berufliche Schulen	52.523	865.855	-813.332	
		241	Schülerbeförderung	11.700	3.739.125	-3.727.425	
		242	Fördermaßnahmen für Schüler	0	89.349	-89.349	
		243	Sonstige schulische Aufgaben	251.772	1.583.017	-1.331.245	
25-29	Kultur und Wissenschaft	271	Volkshochschulen	0	595.700	-595.700	-1.024.571,00
		281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	4.500	433.371	-428.871	
31-35	Soziale Hilfen	311	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)	25.236.420	31.919.836	-6.683.416	-16.226.229,00
		312	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	30.425.520	39.029.793	-8.604.273	
		313	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	685.100	1.368.200	-683.100	
		321	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	2.000	10.000	-8.000	
		341	Unterhaltsvorschussleistungen	1.510.000	1.324.652	185.348	
		343	Betreuungsleistungen	350	153.519	-153.169	
		345	Landesblindengeld	275.000	275.000	0	
		346	Wohngeld	0	172.102	-172.102	
		347	Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz	150.000	150.000	0	
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	31.000	138.517	-107.517	-10.333.269,00
		361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	204.100	1.058.481	-854.381	
		362	Jugendarbeit	8.150	149.527	-141.377	
		363	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.859.170	10.516.146	-8.656.976	
		365	Tageseinrichtungen für Kinder	34.900	412.061	-377.161	
41	Gesundheitsdienste	367	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	53.000	356.374	-303.374	-2.527.537,00
		411	Krankenhäuser	0	967.318	-967.318	
42	Sportförderung	414	Maßnahmen der Gesundheitspflege	197.200	1.757.419	-1.560.219	-194.179,00
42	Sportförderung	421	Förderung des Sports	0	194.179	-194.179	
51	Räumliche Planung u. Entwicklung	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	536.000	554.861	-18.861	-18.861,00
52	Bauen und Wohnen	521	Bau- und Grundstücksordnung	840.200	729.265	110.935	66.077,00
		522	Wohnbauförderung	64.000	40.360	23.640	
		523	Denkmalschutz und -pflege	3.400	71.898	-68.498	
53	Ver- und Entsorgung	537	Abfallwirtschaft	16.162.131	16.165.758	-3.627	-101.192,00
		538	Abwasserbeseitigung	23.514	121.079	-97.565	
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	542	Kreisstraßen	720.012	2.436.751	-1.716.739	-1.811.751,00
		547	ÖPNV	40.000	135.012	-95.012	
55	Natur- und Landschaftspflege	552	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	8.400	59.580	-51.180	-522.960,00
		554	Naturschutz und Landschaftspflege	13.680	485.460	-471.780	
56	Umweltschutz	561	Umweltschutzmaßnahmen	72.976	256.455	-183.479	-183.479,00
57	Wirtschaft und Tourismus	571	Wirtschaftsförderung	288.946	1.086.919	-797.973	-1.247.094,00
		575	Tourismus	12.500	461.621	449.121	
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	59.288.046	0	59.288.046	63.487.759,00
		612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	6.739.713	2.540.000	4.199.713	
				150.859.642,00	147.003.676,00	3.855.966,00	3.855.966,00

				2013 (Ergebnishaushalt)			
Produktbereich		Produktgruppe		ordentlicher Ertrag	ordentlicher Aufwand	ordentliches Ergebnis	ordentliches Ergebnis Produktbereich
11	Innere Verwaltung	111	Verwaltungssteuerung und -service	1.515.892	20.094.083	-18.578.191	-18.578.191,00
12	Sicherheit und Ordnung	121	Statistik und Wahlen	6.000	37.318	-31.318	-527.171,00
		122	Ordnungsangelegenheiten	4.649.754	3.733.742	916.012	
		126	Brandschutz	161.300	706.987	-545.687	
		127	Rettungsdienst	296.892	979.143	-682.251	
		128	Katastrophenschutz	2.800	186.727	-183.927	
21-24	Schulträgeraufgaben	212	Hauptschulen	26.000	77.339	-51.339	-8.101.321,00
		215	Realschulen	0	54.801	-54.801	
		216	Kombinierte Haupt- und Realschulen	116.790	1.078.161	-961.371	
		217	Gymnasien, Kollegs	370	426.334	-425.964	
		218	Gesamtschulen	30.142	167.143	-137.001	
		221	Förderschulen	960	371.451	-370.491	
		231	Berufliche Schulen	52.374	941.640	-889.266	
		241	Schülerbeförderung	11.700	3.746.753	-3.735.053	
		242	Fördermaßnahmen für Schüler	0	92.447	-92.447	
		243	Sonstige schulische Aufgaben	269.172	1.652.760	-1.383.588	
25-29	Kultur und Wissenschaft	271	Volkshochschulen	0	739.000	-739.000	-1.238.633,00
		281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	0	499.633	-499.633	
31-35	Soziale Hilfen	311	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)	28.020.050	34.013.321	-5.993.271	-15.692.044,00
		312	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	31.328.533	38.729.985	-7.401.452	
		313	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	956.100	2.369.200	-1.413.100	
		321	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	2.000	10.000	-8.000	
		341	Unterhaltsvorschussleistungen	1.110.000	1.339.188	-229.188	
		343	Betreuungsleistungen	700	162.514	-161.814	
		345	Landesblindengeld	275.000	275.000	0	
		346	Wohngeld	200	197.559	-197.359	
		347	Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz	0	150.000	-150.000	
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	21.000	158.860	-137.860	-11.433.252,00
		361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	233.469	1.201.839	-968.370	
		362	Jugendarbeit	8.150	133.881	-125.731	
		363	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2.005.670	11.577.294	-9.571.624	
		365	Tageseinrichtungen für Kinder	22.800	431.458	-408.658	
41	Gesundheitsdienste	367	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	91.000	449.869	-358.869	-2.603.421,00
		411	Krankenhäuser	0	980.533	-980.533	
42	Sportförderung	414	Maßnahmen der Gesundheitspflege	166.000	1.788.888	-1.622.888	-187.438,00
42	Sportförderung	421	Förderung des Sports	0	187.438	-187.438	-187.438,00
51	Räumliche Planung u. Entwicklung	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	536.000	614.147	-78.147	-78.147,00
52	Bauen und Wohnen	521	Bau- und Grundstücksordnung	1.670.200	727.911	942.289	896.925,00
		522	Wohnbauförderung	67.500	41.551	25.949	
		523	Denkmalschutz und -pflege	3.400	74.713	-71.313	
53	Ver- und Entsorgung	537	Abfallwirtschaft	15.027.584	15.470.925	-443.341	-534.798,00
		538	Abwasserbeseitigung	27.918	119.375	-91.457	
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	542	Kreisstraßen	994.627	2.969.674	-1.975.047	-1.995.122,00
		547	ÖPNV	115.000	135.075	-20.075	
55	Natur- und Landschaftspflege	552	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	8.426	62.472	-54.046	-519.850,00
		554	Naturschutz und Landschaftspflege	14.180	479.984	-465.804	
56	Umweltschutz	561	Umweltschutzmaßnahmen	72.776	254.028	-181.252	-181.252,00
57	Wirtschaft und Tourismus	571	Wirtschaftsförderung	366.875	1.135.581	-768.706	-1.229.579,00
		575	Tourismus	12.500	473.373	-460.873	
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	60.990.759	200.000	60.790.759	65.430.472,00
		612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	6.739.713	2.100.000	4.639.713	
				158.028.276,00	154.601.098,00	3.427.178,00	3.427.178,00

